

Muster 14.

(Ausführungsbestimmungen
§ 33 Abf. 1.)

Erklärung

zum

Zweck eines Feststellungsbescheids nach § 47 des Zuwachssteuergesetzes.

Bezeichnung des Grundstücks.

Gemeinde	Grundbuch von Band Blatt.....	Karten- blatt (Flur)	Parzelle (Nr.)	Größe			Lage und Beschaffenheit (Straße, Gebäudeart, Kulturart)
				ha	a	qm	

Eigentümer:

(Name, Stand, Wohnort.)



A. Erwerbspreis*).

1. Wann haben Sie oder Ihre Eltern (Voreltern, Erblasser) das Grundstück erworben?

2.**) Welcher Preis wurde hierbei vereinbart?

Die diesen Preis nachweisenden Urkunden sind tunlichst beizufügen. Etwa in dem Preise enthaltene oder außerdem verabredete Nebenleistungen sind nach Art und Wert anzugeben.

3. Umfaßt der zu 2 angegebene Erwerbspreis Erzeugnisse des Grundstücks, Maschinen (§ 10), Mobilien, Inventar usw. (§ 13) und wieviel wurde auf jede Art dieser Gegenstände gerechnet?

4. a) Haben Sie oder Ihre Eltern (Voreltern, Erblasser) die Erwerbskosten ganz oder teilweise getragen?

b) Wie hoch waren diese einschließlich der ortsüblichen Vermittlungsgebühr?

Die Frage zu b ist nur zu beantworten — unter Vorlage der Belege —, wenn die Erwerbskosten mehr als 4 % des zu 2 angegebenen Preises unter Abzug des Betrags zu 3 betragen haben.

5. Wie hoch war der gemeine Wert des Grundstücks

a) zur Zeit des Erwerbes, falls hierbei ein Preis nicht vereinbart oder nicht mehr zu ermitteln ist,

b) am 1. Januar 1885, falls der Erwerbsvorgang vor diesem Zeitpunkt liegt?

Die Grundlagen der Wertangabe (Kaufpreise anderer Grundstücke, die sich zur Vergleichung eignen, Ertragswerte, amtliche Wertermittlungen) sind möglichst beizufügen.

B. Bisher gemachte Aufwendungen***).

1. †) Befinden sich auf dem Grundstück Bauten, Neubauten oder sonstige dauernde besondere Verbesserungen, die der Eigentümer oder dessen Eltern (Voreltern, Erblasser) während ihrer Besitzzeit vorgenommen haben (§ 14 Ziffer 3)?

*) Wird der Zwischenbescheid für ein Teilgrundstück beantragt, so sind die Fragen zu 2 und 4 für das Gesamtgrundstück zu beantworten unter Angabe der Größe dieses Grundstücks. Gleichzeitig ist, wenn Frage 5 nicht beantwortet wird, hierneben anzugeben, wie hoch Sie den Erwerbswert des jetzt veräußerten Grundstücks im Verhältnis zum Erwerbspreise des Gesamtgrundstücks schätzen.

**) Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn Sie oder Ihre Eltern (Voreltern, Erblasser) das Grundstück vor dem 1. Januar 1885 erworben hatten, sofern Sie nicht die Zinsvergünstigung unter B Anmerkung a in Anspruch nehmen.

***) Aufwendungen, die vor dem 1. Januar 1885 liegen, sind auch dann nicht anzugeben, wenn der Erwerb vor dem 1. Januar 1885 stattgefunden hat.

†) Bei Bergwerkseigentum sind hier insbesondere die bergmännischen Versuchs- und Ausrichtungsarbeiten aufzuführen.

2. Welche Aufwendungen haben der Eigentümer oder dessen Eltern (Voreltern, Erblasser) für diese Bauten und Verbesserungen gemacht?

Für jeden Bau und jede sonstige Verbesserung ist der Betrag der Aufwendung und der Zeitpunkt, in welchem sie gemacht ist, anzugeben (bei Bauten und Umbauten der Zeitpunkt der behördlichen Gebrauchsabnahme und, soweit eine solche nicht besteht, der Zeitpunkt der gebrauchsfertigen Herstellung). Die Belege sind tunlichst beizufügen.

Hierunter sind nicht anzuführen

- a) zur Wiederherstellung von Baulichkeiten verwandte Beträge aus Versicherungen, falls die wiederhergestellten Baulichkeiten bereits bei dem Erwerbe seitens des Eigentümers oder seiner Eltern (Voreltern, Erblasser) bestanden,
 - b) Aufwendungen, die der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen,
 - c) Aufwendungen, die auf Erzeugnisse des Grundstücks, Maschinen, Mobiliar, Inventar und dergleichen gemacht sind.
- 3.*) Hat sich der Wert der Bauten, Umbauten und sonstigen Verbesserungen (§ 14 Ziffer 3) während der Besitzzeit bis zur Abgabe dieser Erklärung gemindert und um welchen Betrag?
4. Welche Aufwendungen, Leistungen und Beiträge haben der bisherige Eigentümer oder seine Eltern (Voreltern, Erblasser) während ihrer Besitzzeit für Straßenbauten, andere Verkehrsanlagen einschließlich der Kanalisierung, sowie ohne entsprechende Gegenleistung und Verzinsung für sonstige öffentliche Einrichtungen gemacht (§ 14 Ziffer 4)?

Für jede Aufwendung ist ihr Betrag und der Zeitpunkt, in dem sie gemacht ist, tunlichst durch Belege nachzuweisen.

Anmerkung.:

- a) Soweit der aus dem Grundstück erzielte Jahresertrag hinter 3% des Erwerbspreises zuzüglich der nach § 14 Ziffer 1 bis 3 zulässigen Anrechnungen zurückbleibt, ist der Eigentümer berechtigt, die Feststellung eines Fehlbetrags für längstens 15 zusammenhängende, nach dem 1. Januar 1885 liegende Jahre hierneben zu beantragen. Die Höhe des Fehlbetrags ist für jedes einzelne Jahr durch Belege nachzuweisen (§ 22 Ziffer 2).
- b) Soweit es sich um die Verbesserung von Flächen handelt, die aus Moorland, Sumpfland, Od- oder Heideland be-

*) Diese Frage ist für bergmännische Versuch- und Ausrichtungsarbeiten nicht zu beantworten.

stehen, kann der Steuerpflichtige an Stelle der im § 14
Ziffer 3 bezeichneten Aufwendungen die Feststellung der Er-
höhung des Ertragswerts hierneben beantragen (§ 15).

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen
und Gewissen gemacht zu haben.

Ort:

Datum:

Name:

Nach § 50 des Gesetzes werden die Nichteinreichung der Zuwachs-
steuererklärung oder wissentlich unrichtige Angaben, welche geeignet
sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen, mit einer Geldstrafe
bis zum vierfachen Betrage der Zuwachsteuer bestraft.